

Merkblatt zur Behandlung der Umsatzsteuer und Ertragsteuer für Cashback-Zahlungen

Stand: März 2023

Würdigung Ertragsteuern:

Die Auszahlung auf das Konto des Anlegers vor Veräußerung bzw. Rückzahlung könnte einen laufenden Kapitalertrag qualifizieren. Die laufenden Zinszahlungen für das hingegebene Darlehen sind steuerpflichtige Kapitalerträge iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EstG. Zu diesen Einkünften gehören auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den Zinszahlungen gewährt werden. In der Fachliteratur werden Cashback-Zahlungen nicht explizit aufgeführt, weil es aktuell keine Rechtsprechung oder Meinung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben) gibt. Als besonderes Entgelt werden Vermögensmehrungen erfasst, die sich bei wirtschaftlicher Betrachtung als Kapitalertrag oder Veräußerungsgewinn darstellen. Diese Vorschrift unterwirft zusammenfassend alles, was für eine (private) Überlassung von Kapital gewährt wird oder was unter bestimmten Bedingungen aus Kapitalforderungen erlangt wird, als Einnahme aus Kapitalvermögen der Besteuerung.

Ergänzende Erläuterungen:

Cashback-Zahlungen sollten ertragsteuerlich im Jahr des Zuflusses besteuert werden. So sieht es das Einkommensteuergesetz entsprechend dem Zufluss-Abfluss-Prinzip vor. Eine entsprechende Bescheinigung über die Einkünfte zur Vorlage beim Finanzamt im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung wird im Dashboard auf genocrowd.de bereitgestellt.

Würdigung Umsatzsteuer:

Die Cashback-Zahlung kann als Nebenleistung zur Kreditvergabe (Hauptleistung) angesehen werden. Sie ist im Vergleich zur Hauptleistung nebensächlich und hängt eng mit ihr zusammen. Sie ist eine wirtschaftlich gerechtfertigte Abrundung und Ergänzung. Die Gewährung von Krediten ist eine steuerfreie Leistung. Demnach sind die Zinszahlungen sowie die Cashback-Zahlungen umsatzsteuerfrei.